

Antrag - Nr. StVV - AT 12/2020 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2020		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

Feststellung einer "außergewöhnlichen Notsituation" gem. Art. 131 a Abs. III Landesverfassung (GRÜNEN PP)

Die Corona-Pandemie hat in allen Bereichen des Lebens zu tiefgreifenden Veränderungen und großen Einschränkungen geführt. Massive wirtschaftliche Konsequenzen zeichneten sich schon nach wenigen Tagen der verordneten Kontaktverbote ab. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zwar noch nicht zu überschauen, wie weit diese Folgen reichen werden. Klar ist allerdings, dass gerade die öffentlichen Haushalte dadurch schwer getroffen werden. Zum einen werden die Steuereinnahmen in diesem und im folgenden Jahr deutlich zurückgehen. Zum anderen bedarf es massiver konjunktureller Stützungsaktionen durch den Staat, um die schlimmsten Einbrüche in der Wirtschaft und damit eine nachhaltige Rezession zu verhindern.

Um der öffentlichen Hand in dieser außergewöhnlichen Notsituation mehr finanziellen Spielraum zu ermöglichen, haben der Bund sowie einige Länder Ausnahmeregelungen von der Schuldenbremse beschlossen oder bereiten diesen Schritt vor. Nach der Bremischen Landesverfassung gilt die Schuldenbremse auch eigenständig für die kommunalen Haushalte der Städte Bremerhaven und Bremen. Dementsprechend müssen beide Städte auch jeweils für ihren Bereich eine besondere fiskalische Notsituation erklären, um von den Vorgaben der Schuldenbremse abweichen zu können.

Bremerhaven wird angesichts der ohnehin schwierigen Haushaltslage und trotz der jüngst erfolgten Entschuldung durch das Land die fiskalischen Auswirkungen der Corona-Krise nicht mit den Mitteln der normalen Haushaltsaufstellung bewältigen können. Um der Exekutive angesichts der anstehenden Herausforderungen die notwendigen Handlungsspielräume zu gewähren und es ihr überhaupt zu ermöglichen, einen den kommenden Anforderungen entsprechenden Haushalt aufzustellen, muss die Stadtverordnetenversammlung eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne Art. 131a Abs. III der Bremischen Landesverfassung feststellen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven aufgrund der seit Februar 2020 auftretenden Coronavirus-Krise („Corvid-19“) eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 131a Abs. III, 146 Landesverfassung Bremen vorliegt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung umgehend den Entwurf eines Sonderhaushaltes vorzulegen, der für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 die absehbaren finanziellen Auswirkungen der mit der Coronavirus-Krise einhergehenden Belastungen des städtischen Haushaltes beschreibt und auflöst. Der Entwurf hat auch Regelungen zur Tilgung von aufzunehmenden Krediten zu enthalten.

Gez. Claas Schott, Claudius Kaminiarz und Doris Hoch und
Fraktion DIE GRÜNEN PP